

... für nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!
Ihr PROFIT ist unser ZIEL

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

Mit dem am 14. August 2015 kundgemachten Steuerreformgesetz 2015/2016 wurde unter anderem eine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht eingeführt. Diese wurde mit Erlass des BMF vom 12.11.2015 in einigen Punkten noch konkretisiert, die wir in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassen möchten:



Registrierkassenpflicht:

Während der Entwurf des Steuerreformgesetzes die Registrierkassenpflicht nur bei überwiegenden Barumsätzen – abgestellt auf die Höhe der Gesamtumsätze - vorgesehen hatte, regelt das Steuerreformgesetz nun diese Pflicht bereits ab Überschreitung von Barumsätzen von EUR 7.500, sofern die Gesamtumsätze über EUR 15.000 pro Jahr liegen. Ist dies der Fall, sind Bareinnahmen ab 1.1.2016 mit elektronischen Registrierkassen, Kassensystemen oder sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystemen einzeln zu erfassen.

Die Registrierkassenpflicht bezieht sich nur auf betriebliche Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung fallen demnach nicht darunter.

Aufwendungen für die Neuanschaffung oder Umrüstung eines Aufzeichnungssystems können in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Zusätzlich steht eine Prämie von EUR 200 pro neuem bzw. umgerüstetem System zu. Die Prämie kann je nach Anschaffungszeitpunkt im Zuge der Veranlagung geltend gemacht werden.

Ab 1.1.2017 muss die elektronische Registrierkasse weiters mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein, sodass sie auf ein dem Unternehmer zugeordnetes Zertifikat zugreifen kann. Die Signaturerstellungseinheit ist über Finanzonline ab 1. Juli 2016 in einer Registrierkassendatenbank zu erfassen. Die Details werden in einer Verordnung des BMF noch genauer geregelt. Derzeit ist seitens des BMF noch kein strukturierter Überblick über Anbieter von Registrierkassen, die die Kriterien für 2016 und 2017 erfüllen, bekannt.

... für nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!
Ihr PROFIT ist unser ZIEL



Belegerteilungspflicht:

Die Verpflichtung zur Belegerteilung gilt für Unternehmer i.S.d. UStG unabhängig vom Jahresumsatz und den vereinnahmten Barbeträgen sowie unabhängig von der Einkunftsart (betrieblich, V+V u.s.w.). Diese haben dem in bar zahlenden Kunden einen Beleg über die empfangenen Barzahlungen zu erteilen. Vom Beleg ist eine Durchschrift aufzubewahren. Es gibt keine betragliche Untergrenze für die Belegerteilungspflicht.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, den Beleg entgegenzunehmen, wobei ein Verstoß gegen diese Verpflichtung keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. Verstößt der Unternehmer gegen die Belegausstellungspflicht, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis EUR 5.000 strafbar.



Zeitpunkt der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Nutzung einer Registrierkasse besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraumes, in dem die Umsatzgrenze erstmals überschritten wurde, jedoch frühestens ab 1.1.2016.

Beispiel: Ein Betrieb überschreitet im November 2015 die Umsatzgrenze -> Registrierkassenpflicht ab 1.3.2016 bei monatlicher UVA

... für nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!
Ihr PROFIT ist unser ZIEL



Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht gibt es in folgenden Bereichen:

- Umsätze im Freien (sogenannte „Kalte Hände“-Regelung) bis EUR 30.000 Gesamtjahresumsatz ohne Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten
- Bestimmte Umsätze von begünstigten Körperschaften (z.B. Feuerwehreffeste)
- Warenausgabe- und Dientsleistungsautomaten bis zu einen Einzelumsatz von EUR 20 (z.B. Zigarettenautomaten)
- Fahrausweisautomaten
- Onlineshop

Weiters gibt es Erleichterungen für so genannte „mobile Gruppen“, die ihre Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen (z.B. Masseur, Fremdenführer, Hausbesuche von Ärzten)



Behandlung von Gutscheilverkäufen

Der Verkauf von reinen Wertgutscheinen zählt nicht zu den Barumsätzen, die Einlösung des Wertgutscheines gilt jedoch als Barumsatz und ist daher registrierkassenpflichtig.



Konsequenzen der Nichterfüllung

Wird die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in der Zeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 nicht erfüllt, wird dies keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen haben. Im Zeitraum 1. April bis 30.

... für nähere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!
Ihr PROFIT ist unser ZIEL

Juni 2016 ist mit keinen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen, wenn der Unternehmer Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen kann.